

§ 24 IG-L-MKV 2012 Übermittlung der Messdaten

IG-L-MKV 2012 - IG-L-Messkonzeptverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2021

§ 24.

Das Umweltbundesamt ist für die zeitgerechte Übermittlung der Messergebnisse der an den EMEP-Messstellen erhobenen Daten gemäß dem vom EMEP-Leitungsgremium festgelegten Zeitplan an das EMEP-Programzentrum verantwortlich.

In Kraft seit 13.04.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at